

oder, falls es noch nicht veröffentlicht ist, ausgestellt wird (§ 18 Abs. 1 URG).

Demzufolge bestimmt allein die Verklagte, ob und wann eine Veräußerung ihrer Kunstwerke erfolgt, da das Urheberrecht auf die von ihr geschaffenen Werke Anwendung findet. Nach § 2 Abs. 1 URG erstreckt sich das Urheberrecht auf die Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft, die in einer objektiv wahrnehmbaren Form gestaltet sind und eine individuelle schöpferische Leistung darstellen. Als Beispiele für Werke i. S. des § 2 Abs. 1 werden im Abs. 2 dieser Bestimmung u. a. Werke der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Gebrauchsgrafik und der angewandten Kunst angeführt.

An den der Verklagten nach § 18 Abs. 1 URG zustehenden Befugnissen ändert ihre Erklärung nichts, daß sie in der Regel Kunstwerke geschaffen hat, um diese zu veräußern und damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Aus einer solchen Erklärung kann auch nicht geschlossen werden, daß die Verklagte bereits mit der Fertigstellung eines Kunstwerkes in jedem Falle schon die Bestimmung verbunden hat, das Werk zu Erwerbszwecken zu veräußern. Aus den Urheberrechtsbefugnissen der Verklagten ergibt sich, daß allein mit der Herstellung von Kunstwerken während der Ehe noch kein gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten an den Kunstwerken begründet wird. Gemeinschaftliches Eigentum entsteht erst an den für den Verkauf der Kunstwerke erzielten Erlösen, wenn mit ihnen Sachen und Vermögensrechte erworben bzw. Ersparnisse angelegt werden.

Die Verklagte hat während des Bestehens ihrer Ehe mit dem Kläger die in dieser Zeit vereinnahmten Erlöse für die gemeinsame Wirtschaftsführung verwendet. Aus der Einkommensbescheinigung der Verklagten für die Jahre 1964 bis einschließlich 1968 ist ersichtlich, daß sie in diesen fünf Jahren einen Nettoverdienst in Höhe von insgesamt 26 517,09 M hatte. Der Kläger erklärte dem Senat, daß die Verklagte ihre während der Ehe geschaffenen Kunstwerke nicht zurückbehalten hat, um sie nach der Ehescheidung zu veräußern. Der Verkaufserlös sei z. B. auch für die Anschaffung eines Pkw kurz vor der Klageerhebung verwendet worden. Damit ist bewiesen, daß die Ausführungen des Kreisgerichts, die Nichteinbeziehung der während der Ehe von einem Ehegatten geschaffenen Kunstwerke in das gemeinschaftliche Eigentum könnte dazu führen, daß dieser absichtlich Kunstwerke nicht verkauft, damit der Erlös nicht zur Bildung gemeinschaftlichen Vermögens Verwendung finden kann und damit den anderen Ehegatten ungerechtfertigt benachteiligt, auf die Verklagte nicht zutreffen.

Da also weder an den von der Verklagten geschaffenen Kunstwerken noch an den von ihr nach Auflösung der Ehe erzielten Verkaufserlösen gemeinschaftliches Eigentum entstanden ist, kann eine Teilung gemäß § 39 FGB nicht vorgenommen werden.

#### §§ 11, 4 EGFGB; §§ 13 Abs. 1, 40 FGB.

**Bei einem Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 11 EGFGB ist zu prüfen, ob eine eheliche Vermögensgemeinschaft an dem Grundstück entstanden ist und welche Leistungen entsprechend § 13 Abs. 1 FGB bei Erwerb des Grundstücks erbracht wurden. Wurden zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen erbracht, die das Entstehen einer ehelichen Vermögensgemeinschaft begründen, bleibt derjenige Ehegatte Grundstückseigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist.**

**Nach dem Eigentumserwerb erfolgte Leistungen zur Bezahlung von Hypotheken, zur Erfüllung von Ausgedingen u. ä. bewirken nicht das Entstehen einer ehelichen Vermögensgemeinschaft. Die hierdurch entstan-**

**denen Ansprüche des anderen Ehegatten können nur über den Ausgleich (§ 40 FGB) befriedigt werden.**

**BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 23. April 1971 — BCB 16/71.**

Die Parteien haben 1949 die Ehe geschlossen. Durch einen vor dem Staatlichen Notariat abgeschlossenen Vertrag wurde der Verklagten von ihrem Vater während der Ehe ein Grundstück mit einem Zweifamilienhaus übertragen. Dabei wurde ausbedungen: Die Erwerberin nimmt die Grundstücksüberlassung an und übernimmt die in Höhe von 17 500 M eingetragenen Hypotheken. Außerdem wird dem Überlasser ein Wohnrecht auf Lebenszeit eingeräumt und der Verklagten von dem Überlassungswert ein Restbetrag von 2 400 M in Anrechnung auf ihr zukünftiges Erbe schenkungsweise erlassen.

Die Verklagte ist im Grundbuch als Alleineigentümerin des Grundstücks eingetragen. Am 20. Oktober 1970 hat sie Scheidungsklage erhoben.

Der Kläger behauptet, daß von dem Gesamtkaufpreis des Grundstücks in Höhe von 20 500 M von den Parteien aus ehelichen Mitteln 18 100 M aufgebracht worden seien. In diesem Umfang sei eine eheliche Vermögensgemeinschaft am Grundstückseigentum entstanden. Aus § 13 FGB in Verbindung mit § 11 EGFGB ergebe sich deshalb die Unrichtigkeit des Grundbuchs. Die Verklagte habe eine Berichtigung des Grundbuchs verweigert.

Der Kläger beantragte, die Verklagte zu verurteilen, die Eintragung des Klägers in das Grundbuch von W. als Eigentümer in ehelicher Vermögensgemeinschaft mit der Verklagten zu bewilligen.

Die Verklagte beantragte Klagabweisung. Sie behauptet, das streitbefangene Grundstück nicht gekauft, sondern von ihrem Vater unentgeltlich überlassen bekommen zu haben. Dafür seien keine Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen verwendet worden. Soweit die Belastungen des Grundstücks während der Ehe aus gemeinsamen Mitteln abgelöst worden seien, bestehe kein Anlaß zur Grundbuchberichtigung. Dem Kläger stehe höchstens nach Scheidung der Ehe dafür ein Ausgleichsanspruch zu.

Das Kreisgericht wies die Klage ab.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs wird auch das vor dem 1. April 1966 erworbene Vermögen eines Ehegatten gemeinschaftliches Eigentum, sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 FGB erfüllt sind (§ 4 EGFGB). Nach dieser Bestimmung gehören den Ehegatten gemeinsam alle während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen und Vermögenswerte.

Für das Entstehen einer ehelichen Vermögensgemeinschaft an einem Grundstück ist maßgebend, welche Leistungen entsprechend § 13 Abs. 1 FGB zum Zeitpunkt des Erwerbs erbracht wurden. Wurden zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen erbracht, die das Entstehen einer ehelichen Vermögensgemeinschaft begründen, bleibt derjenige Ehegatte Grundstückseigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist. Nach dem Eigentumserwerb erfolgte Leistungen zur Bezahlung von Hypotheken, zur Erfüllung von Ausgedingen u. ä. bewirken nicht das Entstehen einer ehelichen Vermögensgemeinschaft. Die hierdurch entstehenden Ansprüche des anderen Ehegatten können nur gemäß § 40 FGB befriedigt werden. In beiden Instanzen hat der Kläger keine Beweise dafür angetreten, daß aus gemeinsamen Mitteln Gelder für den Erwerb des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs aufgebracht wurden.

Aus dem Grundstücksüberlassungsvertrag ergibt sich, daß die Verklagte während der Ehe das Grundstück erworben und sich nicht zur Zahlung eines Barbetrags als Gegenleistung verpflichtet hat. Soweit die Ver-